

# Elektronische Lohnsteuer- abzugsmerkmale

## ELStAM

Leitfaden für Lohnbüros

Erste Hilfe für Arbeitgeber  
und Arbeitnehmer beim  
Auftreten der häufigsten  
Abweichungen und  
Problemstellungen beim Abruf



## **Inhaltsübersicht**

1	Einführung des Verfahrens ELStAM	3
2	Allgemeines	4
3	Fehlgeschlagene Anmeldung	6
	3.1 Fehlgeschlagene Anmeldung wegen Sperre .....	6
	3.2 Fehlgeschlagene Anmeldung – weitere Ursachen.....	9
4	Abweichungen beim Freibetrag oder Kinderfreibetrag	14
5	Abweichungen bei der Steuerklasse	16
6	Abweichungen bei der Religion	17
7	Besonderheiten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug	18
8	Weitere organisatorische Hinweise	19
	8.1 Organisationszertifikat.....	19
	8.2 Besonderheiten bei Abrechnungen durch getrennte Bereiche eines Unternehmens.....	20
	8.3 Benachrichtigungsdienst .....	21
9	Wirkungsweise einer Sperre in ELStAM	22
10	Änderungsnachweis	23

## **Anhang**

Abbildung 1: (Besondere) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bei erfolgreicher Anmeldung .....	25
Abbildung 2: (Besondere) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ohne erfolgreiche Anmeldung .....	26

Im Leitfaden werden - ausschließlich zur besseren Lesbarkeit - Formulierungen in der männlichen Form verwendet. Die Abkürzung AN wird für Arbeitnehmer, die Abkürzung AG für Arbeitgeber genutzt.

 	ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros	<b>Version:</b> 3.1 <b>Stand:</b> 20.09.2013
---	----------------------------------	---

## 1 Einführung des Verfahrens ELStAM

Mit dem Abruf der ELStAM nimmt der AG den Lohnsteuerabzug nicht mehr aufgrund der Merkmale auf der Lohnsteuerkarte, sondern anhand von **Elektronischen Lohn-Steuer-Abzugs-Merkmalen** (ELStAM) vor, die ihm von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Das Datum des Verfahrensstarts ist der 01.01.2013. Bis zum letzten Lohnzahlungszeitraum in 2013 muss der Einstieg aller AG in das Verfahren ELStAM erfolgt sein.

Aufgrund der Fortgeltung der Lohnsteuerkarte 2010 (Übergangsphase) sind die bisher zugrunde gelegten Daten in zahlreichen Fallgestaltungen nicht mehr aktuell und daher weichen die ELStAM von den im Lohnkonto gespeicherten Daten ab. Sofern der AG oder der AN Zweifel hat, sollte zunächst eine gegenseitige Rücksprache erfolgen. Sehr häufig treten mehrere Abweichungen gleichzeitig auf (z.B. Freibetrags- und Kinderfreibetragsdifferenzen).

Für das Einführungsjahr 2013 erhält der AG zur Erleichterung beim Umstieg die Möglichkeit, auf die **sofortige** Anwendung der abgerufenen ELStAM zu verzichten. Er kann die Lohnsteuererhebung im Einführungszeitraum für die Dauer von **6 Kalendermonaten** weiter nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer Papierbescheinigung bzw. nach den im Lohnkonto aufgezeichneten Lohnsteuerabzugsmerkmalen und nicht nach den abgerufenen ELStAM durchführen. So wird u.a. die Möglichkeit geschaffen, dass der AG dem AN die abgerufenen ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen kann. Eine solch **verzögerte Anwendung** der ELStAM ist **nur mit Zustimmung des AN** möglich.

Die vorliegende Unterlage soll AG und AN **die häufigsten Abweichungen** erläutern und erklären, ob und ggf. welche Maßnahmen im Falle falscher ELStAM zu treffen sind. Oftmals lassen sich dadurch viele Fragen im Lohnbüro klären und es werden Wartezeiten im Finanzamt vermieden.

Diese Unterlage erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist insbesondere als Hilfe für den Einstieg in das Verfahren ELStAM im Einführungsjahr 2013 vorgesehen. Weitere Informationen finden sich in folgenden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen:

- „Startschreiben: *Erstmaliger Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber und Anwendungsgrundsätze für den Einführungszeitraum 2013*“ vom 25.07.2013:  
[https://www.elster.de/arbeitg\\_elstam.php#flyer](https://www.elster.de/arbeitg_elstam.php#flyer)
- Anwendungsschreiben „*Lohnsteuerabzug ab dem Kalenderjahr 2013 im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale*“ vom 07.08.2013:  
[https://www.elster.de/arbeitg\\_elstam.php#flyer](https://www.elster.de/arbeitg_elstam.php#flyer)
- Starttermin für das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Start des Verfahrens ELStAM zum 01.11.2013 mit Wirkung zum 01.01.2013):  
[https://www.elster.de/arbeitg\\_elstam.php#flyer](https://www.elster.de/arbeitg_elstam.php#flyer)

Zusätzlich wird auf die getrennten Sammlungen **häufig gestellter Fragen** („FAQs“) unter [www.elster.de](http://www.elster.de) für AG, AN und Softwarehersteller sowie das umfassende Dokument „**Informationen für Arbeitgeber**“ unter [https://www.elster.de/arbeitg\\_elstam.php#infoaktuell](https://www.elster.de/arbeitg_elstam.php#infoaktuell) hingewiesen.

Weitere Informationen und Dokumente für AG und AN finden sich ebenfalls unter [www.elster.de/](http://www.elster.de/).

## 2 Allgemeines

Um die ELStAM abrufen zu können, benötigt der AG eine Registrierung im ElsterOnline-Portal, soweit er nicht einen Dritten mit der Datenübermittlung beauftragt hat. Weitere Informationen hierzu siehe Tz. 8.

AN können ihre ELStAM nach erfolgreicher Registrierung mit Identifikationsnummer (IdNr.) unter [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) selbst einsehen. Zudem wurden den AN ihre ELStAM im Kalenderjahr 2011 im Rahmen eines gesonderten Anschreibens durch das zuständige Finanzamt mitgeteilt.

Sofern zu den einzelnen nachfolgenden Fallkonstellationen Anträge beim Finanzamt erforderlich sind, können Antragsformulare im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung als Download verwendet werden: <https://www.formulare-bfinv.de/>.

Hier finden AN sowohl den „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ als auch den „Vereinfachten Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ zum Ausfüllen und Ausdrucken direkt auf der Startseite der Homepage in der rechten Spalte. Weiterhin finden sich bei dem o.g. Link unter STEUERN / LOHNSTEUER je eine „Bescheinigung zur Überprüfung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“ für AG zur Übergabe an den AN sowie ein Formular „Antrag auf Korrektur der ELStAM“ für AN gegenüber seinem Wohnsitz-Finanzamt.

### Wichtiger Hinweis:

Eine Anmeldung als Hauptarbeitgeber (Steuerklasse I-V) darf im Einführungszeitraum nur erfolgen, sofern dem AG die Papier-Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2010, 2011, 2012 oder 2013 vorliegt. Auf die Besonderheiten bei Ausbildungs-Arbeitsverhältnissen gemäß o.g. BMF-Schreiben wird hingewiesen.

Nach erfolgreicher Anmeldung werden dem AG im laufenden Verfahren jeweils monatlich die Änderungen mitgeteilt, die sich im Vormonat je AN ergeben haben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Folgemonats im Rahmen einer Änderungsliste. Bei der Auslieferung wurde eine Priorisierung nach Monatslisten mit Änderungshinweisen und solchen, ohne Änderungshinweise für die angemeldeten Arbeitsverhältnisse realisiert:

Haben sich für die AN eines AG insgesamt keine Änderungen im abgelaufenen Monat ergeben, wird der Verfahrenshinweis 552010001 „Für die bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmer haben sich keine Änderungen ergeben“ ausgegeben. Die Auslieferung bzw. Bereitstellung der Monatslisten mit geänderten ELStAM wird i.d.R. bis zum fünften Werktag des Folgemonats abgeschlossen. Die Auslieferung der Monatslisten an AG, für deren AN sich insgesamt keine geänderten ELStAM ergeben haben, kann sich verzögern. Solange die Monatslisten nicht zum Abruf bereitgestellt sind, erfolgt auch keine E-Mail-Benachrichtigung (vgl. auch Tz. 8.3) an die AG/Datenübermittler über die Bereitstellung einer Liste. Soweit innerhalb von fünf Werktagen keine Monatsliste bereitgestellt wurde, ist von der noch anstehenden Auslieferung einer Monatsliste ohne Änderungen auszugehen.

Im Rahmen der monatlichen Änderungslisten kann es vorkommen, dass dem AG inhaltlich unveränderte ELStAM mit neuem Gültigkeitsbeginn im Rahmen der monatlichen Änderungsliste bekannt gegeben werden. Dieser Umstand ist technisch bedingt und hat seine Ursache im Zusammenspiel der verschiedenen an der Datenzulieferung von ELStAM beteiligten Teilnehmern wie Meldebehörden und Finanzämter. Der AG hat die (inhaltsgleichen) ELStAM mit der neu bekannt gegebenen Gültigkeit unverändert anzuwenden.

Sofern unzutreffende ELStAM im Einführungsjahr 2013 zur Verfügung gestellt und aufgrund dessen ein Antrag auf Änderung beim Finanzamt gestellt wurde, erfolgt eine Bereitstellung der geänderten ELStAM (ggf. auch mit rückwirkender Gültigkeit) in der Änderungsliste des Folgemonats. In Einzelfällen kann es zur Zeit vorkommen, dass durch das Wohnsitz-Finanzamt des AN keine rückwirkende, sondern nur eine in die Zukunft gerichtete Korrektur von inhaltlich falschen ELStAM möglich ist. Zur Abrechnung des Zeitraums, für den die ELStAM in diesen Fällen nicht rückwirkend geändert ausgeliefert werden, muss dem Arbeitnehmer durch sein Wohnsitz-Finanzamt eine zeitlich auf diesen Zeitraum der Vergangenheit begrenzte „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ ausgestellt werden, ohne zugleich den Arbeitgeber-Abruf der ELStAM zu sperren.

Im Rahmen von Änderungsanträgen der AN wird je nach Fallkonstellation bei inhaltlich falschen ELStAM vom Finanzamt eine „(Besondere) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ ausgestellt und gleichzeitig (vorübergehend) der Arbeitgeberabruf der ELStAM für diesen AN gesperrt. Nach Aufhebung der Sperre werden dem AG - sofern zuvor eine erfolgreiche Anmeldung des AN in ELStAM erfolgt ist und das Arbeitsverhältnis in ELStAM seitdem nicht abgemeldet wurde - die zutreffenden ELStAM anschließend erneut zum Abruf bereitgestellt, die er dann wieder anwenden muss.

Sofern einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigem AN bisher keine IdNr. zugeteilt wurde, gelten die Regelungen nach § 39e Absatz 8 EStG mit der Folge, dass bis zur Zuteilung der IdNr. eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ ausgestellt wird.

Sollte der Lohnsteuerabzug im Einführungsjahr 2013 aufgrund unrichtiger ELStAM nicht zutreffend und eine Korrektur der ELStAM für die betroffenen Lohnzahlungszeiträume nicht erfolgt sein (z.B. Fehler zuungunsten des AN fällt erst nach Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung auf), so kann durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach Ablauf des Jahres eine Korrektur der unrichtig einbehaltenen Lohnsteuern erfolgen.

Zu den jeweiligen Fallbeispielen wird in Form eines Ampelsystems der Aufklärungs- und Handlungsbedarf abgebildet:

	Die Abweichungen führen zu einer deutlichen Veränderung der Lohnabrechnung. Es besteht dringender Klärungs- und Handlungsbedarf.
	Die aufgetretenen Abweichungen sollten geklärt werden. Hierfür ist in der Regel ein Antrag beim Finanzamt erforderlich.
	Die ELStAM sind im Allgemeinen zutreffend. Es besteht ggf. Aufklärungs- aber überwiegend kein Handlungsbedarf.

 	ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros	<b>Version:</b> 3.1 <b>Stand:</b> 20.09.2013
---	----------------------------------	---

### 3 Fehlgeschlagene Anmeldung

Schlägt die Anmeldung eines AN fehl, wird von der ELStAM-Datenbank in der Anmeldebestätigung ein entsprechender Verfahrenshinweis ausgegeben, vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen unter 3.1. und 3.2.

Folgte auf die Anmeldung eines AN bisher keine Antwort in Form einer Anmeldebestätigung, so handelt es sich in der Regel nicht um eine fehlgeschlagene, sondern um eine noch nicht verarbeitete Anmeldung des AN.

Die ELStAM werden im Regelfall 5 Werktage nach der Anmeldung bereitgestellt. Der Samstag gilt auch als Werktag. Wenn nach Ablauf dieser Frist eine Bereitstellung der ELStAM beziehungsweise eine Rückmeldung von Verfahrenshinweisen noch nicht erfolgt ist, haben AG beziehungsweise deren Datenübermittler die Möglichkeit, sich über ein Formular unter [https://www.elster.de/elstam\\_kformular.php](https://www.elster.de/elstam_kformular.php) nach dem Bearbeitungsstand der Anmeldung zu erkundigen.

#### **Wichtig:**

**Bei fehlgeschlagenen Anmeldungen wird eine Rücksprache mit dem AN empfohlen, um die Ursache zu klären und ggf. vor erstmaliger Anwendung der ELStAM in der Lohn-/ Gehaltsabrechnung eine Übermittlung korrigierter ELStAM oder andere Handlungsoptionen zu ermöglichen.**

#### **3.1 Fehlgeschlagene Anmeldung wegen Sperre**

Es werden für einen AN nach Anmeldung keine ELStAM geliefert („Keine Anmeldeberechtigung“: Verfahrenshinweis 552020200).

**Es liegt eine Sperre für den Abruf der ELStAM vor.** Diese kann durch den AN, das Finanzamt oder die Meldebehörde verursacht worden sein.

Zur Wirkungsweise einer Sperre sowohl bei fehlgeschlagenen als auch zuvor erfolgreichen Anmeldungen vgl. allgemeine Ausführungen unter Tz. 9.

Möglicher Sachverhalt	Aktion	Handlungsbedarf
<b>a. Sperre durch FA</b> Durch das FA wurde eine Sperre (z.B. wegen einer „Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“) vergeben.	<b>Klärung durch AN</b>	
<b>b. Auslandswohnsitz</b> Der Wohnsitz des AN liegt nach Mitteilung der Meldebehörde im Ausland.	<b>Klärung durch AN</b> Wohnsitz tatsächlich im Ausland: In diesen Fällen ist wie bisher eine Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige anzuwenden oder neu beim Betriebsstätten-Finanzamt zu beantragen. Ergänzend auch Hinweis auf Tz. 7  Wohnsitz tatsächlich im Inland: Bei insoweit fehlerhaften Meldedaten (z.B. inzwischen wieder ins Inland gezogen) muss sich der AN an seine Meldebehörde wenden und seinen korrekten Wohnsitz mitteilen. Im Anschluss kann eine Anmeldung des AN zum Verfahren ELStAM erfolgen.	
<b>c. Wohnsitz unbekannt</b> Der Wohnsitz des AN ist nach Mitteilung der Meldebehörde unbekannt.	<b>Klärung durch AN</b> Der AN muss sich an seine Meldebehörde wenden und seinen aktuellen Wohnsitz mitteilen. Im Anschluss kann eine Anmeldung des AN zum Verfahren ELStAM erfolgen.	
<b>d. Sperrantrag AN</b> Der AN hat den Abruf der ELStAM allgemein beim Finanzamt sperren lassen. <b>Sonderkonstellation Negativliste</b> Der AN hat beim Finanzamt den konkreten AG zum Abruf der ELStAM sperren lassen (Negativliste). <b>Sonderkonstellation Positivliste</b> Der AN hat beim Finanzamt eine Liste der AG (Liste der Steuernummern der betreffenden lohnsteuerlichen Betriebsstätten) hinterlegt, die seine ELStAM abrufen dürfen (Positivliste) und der konkrete AG ist in dieser Liste nicht enthalten.	<b>Klärung durch AN</b> Sofern die Abruf-Sperre nach Rücksprache mit dem AN zukünftig bestehen bleiben soll, ist vom AG die Steuerklasse VI zugrunde zu legen. Anderenfalls kann der AN die Aufhebung der Sperre beim Finanzamt beantragen. Im Anschluss muss der AG den AN erneut bei ELStAM anmelden und erhält die ELStAM mit Gültigkeit ab Aufhebung der Sperre geliefert. Bis dahin ist die Steuerklasse VI anzuwenden.	
<b>e. Tod</b> Der AN ist verstorben und dem AG / Lohnbüro ist dieser Sachverhalt noch nicht bekannt.	<b>Klärung durch AN / Angehörige</b>	

 	ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros	<b>Version:</b> 3.1 <b>Stand:</b> 20.09.2013
---	----------------------------------	---

**Treten die o.g. Sachverhalte nach erfolgreicher Anmeldung des AN auf, so wird der folgende modifizierte Verfahrenshinweis ausgegeben:**

- „Keine Abrufberechtigung“: 552020100
- „Keine Abrufberechtigung mehr ab (Datum)“: 552020102.

Hierzu werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

Zu b) „Auslandswohnsitz“:

Im Falle eines Wegzugs ins Ausland ist eine Abmeldung erforderlich.

Zu c) „Wohnsitz unbekannt“:

Teilt die bisher zuständige Meldebehörde der Finanzverwaltung einen „Wegzug nach unbekannt“ mit, so wird der Abruf der ELStAM für AG infolgedessen gesperrt. Durch eine Neuanschuldung des AN bei der zuständigen Meldebehörde kann im Umkehrschluss die Lieferung der ELStAM für den betroffenen AN an den AG wieder aufleben. Da aus technischer Sicht eine Sperre deaktiviert wird, gelten die o.g. Grundsätze zur Wirkungsweise einer Sperre in ELStAM. In der ELStAM-Datenbank wird bei Umzug / Zuzug eines Arbeitnehmers für die An- bzw. Abmeldung nicht das tatsächliche An- bzw. Abmeldedatum, sondern das Übermittlungsdatum der jeweiligen Meldebehörde gespeichert. Dies kann zu Lücken in der Meldekette und damit teilweise zur Sperrung des ELStAM-Abrufs führen. Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen nach den voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39c Abs. 1 EStG) abrechnen.

Zu d) „Sperrantrag AN“:

Der Verfahrenshinweis 552020100 wird dann zurückgeliefert, wenn auf Antrag eines AN der Abruf der ELStAM nur für bestimmte AG zulässig sein soll (Positivliste) und der anfragende AG nicht mehr auf der Liste geführt wird. In allen anderen Fällen wird der Verfahrenshinweis 552020102 ausgegeben.

Zu e) „Tod“:

Sofern die Ursache des Hinweises „keine Abrufberechtigung mehr ab (Datum)“ im Tod des AN begründet ist, muss im Anschluss noch eine Abmeldung des AN in der ELStAM-Datenbank erfolgen.

### 3.2 Fehlgeschlagene Anmeldung – weitere Ursachen

Neben dem o.g. Verfahrenshinweis „Keine Anmeldeberechtigung“: 552020200 sind weitere Verfahrenshinweise möglich, die eine Anmeldung des AN verhindern. Dem jeweiligen Verfahrenshinweis sollte daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bei der folgenden Darstellung handelt es sich um keine abschließende Aufzählung der möglichen Verfahrenshinweise:

Möglicher Sachverhalt / Verfahrenshinweis	Aktion	Handlungsbedarf
<p><b>„AN unbekannt: Die IdNr. des AN kann nicht verifiziert werden.“</b>  <b>Verfahrenshinweis: 552020202:</b>            → Es wurde eine fehlerhafte IdNr. und /            oder ein fehlerhaftes Geburtsdatum und /            oder ein vor dem Geburtsdatum liegendes            Datum des Beschäftigungsbeginns bei der            Anmeldung des AN verwendet.</p>	<p><b>Ursache IdNr.:</b>            Ggf. liegt ein „Zahlendreher“ bei der            manuellen Übernahme der IdNr. aus der            Lohnsteuerkarte 2010 oder anderen            Unterlagen des AN durch das Lohnbüro            vor.</p> <p>Anfrage beim AN nach der zutreffenden            IdNr.:            Ist diese dem AN nicht bekannt, so kann er            diese beim Bundeszentralamt für Steuern            (<a href="http://www.bzst.de">www.bzst.de</a>) oder seinem Finanzamt            erfragen. Der AG kann für die Dauer von            drei Monaten die voraussichtlichen            Lohnsteuerabzugsmerkmale verwenden.</p>	



KONSENS

ELSTER  
schnell - sicher - online**Ursache Geburtsdatum:**

Klärung durch AG:

Vergleich des verwendeten  
Geburtsdatums z.B. mit dem  
Geburtsdatum laut  
Sozialversicherungsnummer.

Sofern weiterhin unklar:

Anfrage beim AN zum Geburtsdatum laut  
Personalausweis:

Es ist dasjenige Geburtsdatum anzugeben,  
welches melderechtlich relevant ist.

Besonderheit:

Bei AN, zu denen das Geburtsdatum nicht  
genau bekannt ist, muss unter Umständen  
ein Datum geliefert werden, welches nicht  
im Kalender vorkommt. (z.B. der  
00.01.1970, der 31.02.1965 oder gar der  
00.00.0000).

Falls die Eingabe eines solchen  
Geburtsdatums nicht möglich ist, sollte  
vom AG eine Kontaktaufnahme mit dem  
Hersteller der verwendeten  
Lohnbuchhaltungssoftware erfolgen.

In Einzelfällen wird auf Antrag des AN eine  
(zeitlich begrenzt gültige) „Besondere  
Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“  
durch das Finanzamt des AN ausgestellt.

Bei Zahlungen für Zeiträume vor der  
Geburt (Zahlung von Waisengeld bei  
öffentlichen AG) gilt Folgendes:

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes  
sowie eines Unterhaltsbeitrages  
nach § 22 Absatz 1 oder § 23 Absatz 2  
BeamtVG beginnt mit dem Ablauf des  
Sterbemonats des AN.

Kinder des AN, die erst nach diesem  
Zeitpunkt geboren werden, erhalten das  
Waisengeld vom Ersten des  
Geburtsmonats an (§ 27 BeamtVG).

Die Zahlung des Waisengeldes ist danach  
aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt  
der Geburt des Kindes.

In der ELStAM-DB kann die Anmeldung  
des Kindes mit dem Datum  
Beschäftigungsbeginn und  
Referenzdatum des AG (frühestens) zum  
Tag der Geburt erfolgen.



 	ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros	<b>Version:</b> 3.1 <b>Stand:</b> 20.09.2013
---	----------------------------------	---

	<b>Ursache Wegzug ins Ausland:</b> Ist der AN bereits vor dem 01.11.2010 (Beginn Aufbau ELStAM-DB) in das Ausland verzogen, ist die IdNr. für das Verfahren nicht existent (in 3.1.b ist der Wegzug <b>nach</b> dem 01.11.2010 erfolgt). Eine Anfrage beim AN ist erforderlich. Der AN muss eine Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige vorlegen. Ergänzend auch Hinweis auf Tz. 7.	
<b>„Keine Anmeldung vor Beschäftigungsbeginn möglich.“</b> <b>Verfahrenshinweis:</b> <b>552020201:</b> → Die Anmeldung eines AN erfolgte mit einem Beginn-Datum des Beschäftigungsverhältnisses in der Zukunft. Das ELStAM – Verfahren nimmt eine Anmeldung für einen AN erst entgegen, wenn das Beginn-Datum des Arbeitsverhältnisses kleiner oder gleich dem Tag der Anmeldung (Dateneingang) ist.	Es muss eine erneute Anmeldung des betroffenen AN frühestens ab dem Tag tatsächlichen Beschäftigungsbeginns erfolgen.	

### Besondere Hinweise zur Wahl des Zeitpunkts für die Zurverfügungstellung der ELStAM:

Bei Anmeldung eines AN ist neben dem Beschäftigungsbeginn ein Datum anzugeben, ab wann dem AG die ELStAM für diesen AN geliefert werden sollen (sog. „Referenzdatum Arbeitgeber“; „refDatumAG“). Die Bezeichnung für dieses Datum kann in den einzelnen Lohnbuchhaltungsprogrammen abweichend lauten. Dieses Datum darf nicht (wie auch das Datum zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses) nach dem Tag der Anmeldung liegen, eine Anmeldung in die Zukunft ist unzulässig (Verfahrenshinweis 55202029).

Für die Angabe dieses zusätzlich zum Beschäftigungsbeginn anzugebenden Datums gelten (wie für das Datum zum Beschäftigungsbeginn selbst) einige Einschränkungen, deren Nichtbeachtung ebenfalls zu einer fehlgeschlagenen Anmeldung mit Ausgabe eines Verfahrenshinweises führen kann. Der Grund der fehlgeschlagenen Anmeldung wegen unzulässigem „Referenzdatum AG“ ergibt sich aus dem jeweiligen Verfahrenshinweis:

Verfahrenshinweis Nr.	Verfahrenshinweis Text	Handlungsbedarf
55202024	refDatumAG liegt vor Verfahrensstart.	
55202025	refDatumAG liegt vor Beginn der Meldepflicht.	
55202026	refDatumAG liegt vor Jahresbeginn (bei Eingangsdatum ab 01.03. des Jahres).	
55202027	refDatumAG liegt vor Vorjahresbeginn (bei Eingangsdatum vor 01.03. des Jahres).	
55202028	refDatumAG liegt vor Beschäftigungsbeginn.	
55202029	Für ein refDatumAG nach dem Eingangsdatum der Anmeldung in der Clearingstelle ist nur der Tag des Verfahrensstarts erlaubt.	

Zum Verfahrenshinweis „55202025“ (Meldepflicht) sollte zur Klärung eine Rücksprache mit dem AN erfolgen.

Handelt es sich um einen Umzug (erstmaliger Zuzug oder Wiedereinzug aus dem Ausland mit Begründung der Meldepflicht in Deutschland) oder eine Abmeldung von Amts wegen und anschließende erneute Anmeldung bei der Meldebehörde, so ist zu beachten, dass die IdNr. derzeit grundsätzlich erst ab dem Tag der Meldung durch die Meldebehörde und nicht bereits ab dem Tag des Zuzugs aktiv ist. Die Anmeldung im ELStAM-Verfahren ist daher erst ab diesem Datum möglich. Benötigt der AG für den Zeitraum zwischen tatsächlichem Zuzug und Meldung der Meldebehörde die Lohnsteuerabzugsmerkmale, so können diese derzeit nur auf Papier bescheinigt werden.

Für die Anmeldung des AN in ELStAM gilt:

Es sollte eine Anfrage beim AN erfolgen, ob ein Umzug / Zuzug aus dem Ausland vorliegt.

Bestätigt der AN ein solches Ereignis und eine Anmeldung bei der Meldebehörde, kann der AG ohne Detailkenntnis des Tages i.d.R. das aktuelle Tages-Datum zur Anmeldung nutzen.

Der Tag der Meldung durch die Meldebehörde ist lediglich das frühestmögliche Datum, ab dem die Anmeldung des AN in ELStAM (= frühestmögliches refDatumAG) erfolgen kann.

 	ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros	<b>Version:</b> 3.1 <b>Stand:</b> 20.09.2013
---	----------------------------------	---

Soll das frühestmögliche Datum verwendet werden, so erfährt der AN dieses im Bedarfsfall bei seinem Wohnsitzfinanzamt.

Bei Ausgabe der übrigen Verfahrenshinweise zum „refDatumAG“ wird bei Zweifelsfragen die Kontaktaufnahme mit dem Hersteller der vom AG verwendeten Lohnbuchhaltungssoftware empfohlen.

In allen Fällen ist eine erneute Anmeldung des AN erforderlich.

Besonderheit beim erstmaligen Einstieg eines AG in das Verfahren ELStAM:

Bei dem **erstmaligen** Einstieg eines AG wird neben der Anmeldebestätigungsliste für die angemeldeten AN auch eine sog. „initiale Monatsliste / Änderungsliste“ erstellt, welche von der Bezeichnung her den Vormonat des vom AG gewählten o.g. „refDatumAG“ hat.

Diese enthält zu den ELStAM regelmäßig keine Abweichungen gegenüber der zeitgleichen Anmeldebestätigung.

Diese Monatsliste / Änderungsliste kann ignoriert werden. Es sind die ELStAM aus der Anmeldebestätigungsliste für die Besteuerung zugrunde zu legen: Die ELStAM in der Anmeldebestätigungsliste sind die zum in der Anmeldung genannten Referenzdatum AG (refDatumAG) gültigen ELStAM.

Ggf. erfolgt die Ignorierung dieser initialen Liste bereits automatisch durch die vom AG verwendete Lohnbuchhaltungs-Software.

Nach der Anmeldung geänderte ELStAM zu den betroffenen AN werden in den Änderungslisten für die nachfolgenden Monate übermittelt.

Bei der späteren Anmeldung weiterer AN durch den gleichen AG wird eine solche initiale Liste nicht mehr erstellt.

#### 4 Abweichungen beim Freibetrag oder Kinderfreibetrag

Möglicher Sachverhalt	Aktion	Handlungsbedarf
<b>a. ELStAM-Freibetrag ist niedriger als bisheriger Freibetrag</b>	<b>Klärung durch AN</b> Mit Auslaufen der Übergangsregelung zur Lohnsteuerkarte 2010 sind die dort ausgewiesenen Steuerfreibeträge nicht weiter zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung erfolgt daher nur im Rahmen eines Lohnsteuerermäßigungsantrags. Eine Beurteilung, ob der niedrigere anzuwendende Freibetrag laut ELStAM zutreffend ist, kann nur der AN treffen.	
<b>b. ELStAM-Kinderfreibetrag niedriger als bisheriger KFB</b>	<b>Klärung durch AN</b> Volljährige Kinder werden für den Lohnsteuerabzug nur auf besonderen Antrag beim Finanzamt berücksichtigt, da hierfür besondere Voraussetzungen gelten (zum Beispiel Berufsausbildung des Kindes). Der AN sollte beim Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Antrag beim Finanzamt stellen.  Leben Elternteile in verschiedenen Gemeinden, so wird das Kind bei dem Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt, nur als ELStAM berücksichtigt, wenn dieser Elternteil dies gesondert beim Finanzamt beantragt. Der Antrag wirkt dauerhaft bis zur Volljährigkeit des Kindes. Wurde der Antrag in der Vergangenheit bereits durch eine sog. steuerliche Lebensbescheinigung bei der Gemeinde gestellt, ist dieser erneut einmalig beim Finanzamt zu stellen.	
<b>c. ELStAM-KFB = 0</b>	In der ELStAM-Datenbank ist bisher fehlerhaft keine (technische) Verknüpfung zwischen AN und Kind vorhanden. Hierzu muss sich der AN an das Finanzamt wenden.	

Zusätzlich muss beachtet werden, dass die Anzahl der Kinderfreibeträge abhängig von der Lohnsteuerklasse ist: Ein Kind wird für die Steuerklasse I-II nur zu 0,5 berücksichtigt; bei der Steuerklasse III-IV wird dieses mit 1,0 als ELStAM übermittelt. Eine steuerliche Auswirkung hieraus ergibt sich nur aufgrund der unterschiedlichen Steuerklassen.

Für die Steuerklasse V-VI wird kein Kinderfreibetrag berücksichtigt.

Kinder werden stets bis zum Jahresende als ELStAM berücksichtigt, auch wenn die Voraussetzungen für deren sachliche Berücksichtigung (z.B. Volljährigkeit des Kindes) im Laufe des Jahres entfallen.

Eine Änderung des Kinderfreibetrags kann unterjährig daher nur im Rahmen eines Steuerklassenwechsels (z.B. Heirat, Scheidung, Wechsel zu Steuerklasse VI als Nebenarbeitgeber) oder aufgrund der Geburt eines Kindes erfolgen.

 	ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros	<b>Version:</b> 3.1 <b>Stand:</b> 20.09.2013
---	----------------------------------	---

Die Grundzüge der Auslieferung von beantragten Freibeträgen im Verfahren ELStAM werden anhand folgender Beispiele dargestellt:

Variante a):

Für den Fall, dass ein Jahresfreibetrag i.H.v. 1.200 € ab dem 01.01.2013 gewährt und in der ELStAM-Datenbank gespeichert wurde (z.B. AN hat den Freibetrag für 2013 im Dezember 2012 erneut beantragt), wird dem AG z.B. bei Anmeldung des AN zum 01.07.2013 ein Jahresfreibetrag i.H.v. 1.200 € und ein Monatsfreibetrag i.H.v. 100 € von der ELStAM-Datenbank bereitgestellt. Für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 hat der AN monatlich einen Freibetrag i.H.v. 100 € (insgesamt 600 €) bereits über das Papierverfahren oder einen vorherigen AG im Verfahren ELStAM erhalten.

Variante b):

Beantragt der AN den Jahresfreibetrag i.H.v. 1.200 € für 2013 erstmalig im Juni 2013 (für den Zeitraum 2010 - 2012 wurde kein Freibetrag beantragt) mit Gültigkeit ab 01.07.2013, wird dem AG bei Anmeldung des AN zum 01.07.2013 ein Jahresfreibetrag i.H.v. 1.200 € und ein Monatsfreibetrag i.H.v. 200 € von der ELStAM-Datenbank bereitgestellt.

Variante c):

Im Einführungszeitraum 2013 gilt folgende Besonderheit:

Beantragt der AN den Jahresfreibetrag i.H.v. 1.200 € erneut für 2013 im Juni 2013 mit Gültigkeit ab 01.07.2013 (für 2012 wurde bereits ein Freibetrag i.H.v. 1.200 € beantragt), wird dem AG bei Anmeldung des AN zum 01.07.2013 ein Jahresfreibetrag i.H.v. 600 € und ein Monatsfreibetrag i.H.v. 100 € von der ELStAM-Datenbank bereitgestellt. Der Jahresbetrag wird in diesem Fall vom Bearbeiter im Finanzamt um die bereits über das Papierverfahren berücksichtigten Monatsfreibeträge (hier 6 x 100 € = 600 €) gekürzt, damit die ELStAM-Datenbank die korrekte Höhe des Monatsfreibetrags bereitstellt.

## 5 Abweichungen bei der Steuerklasse

Möglicher Sachverhalt	Aktion	Handlungsbedarf
<p><b>a. Steuerklasse wird mit IV statt I geliefert</b></p> <p>Hierbei handelt es sich in der weit überwiegenden Anzahl um Fälle, bei denen der AN seit Ausstellung der letzten Lohnsteuerkarte 2010 geheiratet hat und dies für Zwecke des Lohnsteuerabzugs weder dem AG noch dem Finanzamt mitgeteilt hat (keine Änderung der Lohnsteuerklasse beantragt).</p>	<p><b>Klärung durch AN</b></p> <p>In diesen Fällen ist i.d.R. nichts zu veranlassen: Die Steuerklasse bei Ehegatten wird mit IV/IV zugeordnet, soweit der AN gemeinsam mit dem Ehegatten keinen Antrag auf die abweichende Kombination III / V stellt.</p>	
<p><b>b. Steuerklasse wird mit IV statt mit III oder V geliefert</b></p> <p>Sofern durch die Ehegatten bisher kein Antrag beim Finanzamt gestellt wurde, wird die gesetzliche Standard-Kombination IV / IV für beide Ehegatten unterstellt.</p>	<p><b>Klärung durch AN</b></p> <p>Sollte in der Vergangenheit ein Antrag auf Steuerklassenwechsel zu III/V von den Ehegatten gestellt worden sein oder dies für die Zukunft gewünscht sein, so kann eine Änderung der ELStAM durch einmaligen Antrag mit Wirkung auch für die Folgejahre beim Finanzamt veranlasst werden.</p>	
<p><b>c. Steuerklasse wird mit I statt II geliefert</b></p>	<p><b>Klärung durch AN</b></p> <p>Die Berücksichtigung der Steuerklasse II für Alleinstehende mit Kind erfolgt nur auf Antrag des AN.</p> <p>Für <b>volljährige Kinder</b> gilt: Der Antrag ist mit Auslaufen der Übergangsregelung zur Lohnsteuerkarte 2010 neu beim Finanzamt zu stellen.</p> <p>Für <b>minderjährige</b> Kinder ist ein einmaliger Antrag beim Finanzamt erforderlich. Die Gültigkeitsdauer der Steuerklasse II endet danach erst mit Ablauf des Monats, in dem das Kind volljährig wird.</p>	
<p><b>d. Steuerklasse wird mit I statt III, IV oder V geliefert</b></p>	<p><b>Klärung durch AN</b></p> <p>Die Voraussetzungen für die Stkl. III-V können entfallen sein oder bei der Bildung der Stkl. ist ein Fehler aufgetreten.</p>	
<p><b>e. Steuerklasse wird mit III statt V oder V statt III geliefert</b></p>	<p><b>Klärung durch AN</b></p> <p>Die Aufteilung zwischen Steuerklasse III und V bestimmen die Ehegatten durch gemeinsamen Antrag.</p>	

Bei Steuerklassen gibt es etwa 30 mögliche Abweichungskonstellationen. Sollte die konkrete Abweichung in der o.a. Übersicht nicht enthalten sein, wird eine Klärung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt des AN empfohlen.

### Wichtiger Hinweis zur Steuerklasse VI:

Bei der Anmeldung eines Nebenarbeitsverhältnisses im ELStAM-Verfahren wird analog zu den Steuerklassen I-V automatisch ein gewährter Steuerfreibetrag an den AG übermittelt.

Handelt es sich jedoch im Rahmen des Nebenarbeitsverhältnisses um den Freibetrag wegen Hinzurechnung im Sinne des § 39a Absatz 1 Nr. 7 EStG, gelten folgende Besonderheiten:

- Die Übermittlung des Freibetrags wegen Hinzurechnung im Verfahren ELStAM an den Nebenarbeitgeber kann nur erfolgen, wenn der AN diesen zuvor beim Finanzamt beantragt und den Nebenarbeitgeber über die Höhe des zu berücksichtigenden Freibetrages informiert hat.
- Diesen Betrag muss der AG bei der Anmeldung des AN im Verfahren ELStAM angeben. Er wird danach mit der Anmeldebestätigungsliste dem AG zur Berücksichtigung mitgeteilt.

## 6 Abweichungen bei der Religion

Möglicher Sachverhalt	Aktion	Handlungsbedarf
a. <b>ELStAM liefert Religion, im Lohnkonto bisher ohne</b>	<b>Klärung durch AN</b> Es handelt sich in der Regel um einen Kircheneintritt des AN.	
b. <b>ELStAM liefert keine Religion, im Lohnkonto bisher mit Religion</b>	<b>Klärung durch AN</b> Es handelt sich in der Regel um einen Kirchenaustritt des AN	
c. <b>ELStAM liefert „ev“, im Lohnkonto bisher „lt“, „fr“ oder „rf“</b>	<b>Keine Aktivität erforderlich</b> Zu den genannten Religionen wird der LSt-Abzug (seit dem 01.11.2010) nur über das Merkmal „ev“ vorgenommen.	
d. <b>ELStAM liefert abweichende Religion zum Ehegatten</b>	<b>Klärung durch AN</b> Es kann eine fehlerhafte Bildung der ELStAM vorliegen. Eine Klärung ist über das Finanzamt zu veranlassen.	

Sollte die ELStAM-Auslieferung der Konfessionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen oder des Ehegatten aus Sicht des AN unzutreffend sein, muss der AN beim Finanzamt in Zusammenarbeit mit der Meldebehörde eine Korrektur der ELStAM veranlassen.

### Hinweis Verfahrensumstellung bei Religionsauslieferung

Das ELStAM-Verfahren liefert das Kirchensteuerabzugsmerkmal nur noch nach dem Kirchensteuergesetz des Bundeslandes der steuerlichen Betriebsstätte des AG.

Im bisherigen Verfahren richtete sich das KiSt-Abzugsmerkmal auf der Lohnsteuerkarte nach dem Wohnsitz des AN und der AG hat den KiSt-Abzug bei Bedarf angepasst. Die Anpassung ist mit Einführung der ELStAM nicht mehr erforderlich.

## 7 Besonderheiten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug

Bei AN mit Auslandsbezug ergeben sich durch die Einführung von ELStAM grundsätzlich keine Änderungen:

Möglicher Sachverhalt	Aktion	Handlungsbedarf
<p><b>a. AN war vor Einführung des Verfahrens ELStAM bereits im Ausland ansässig und bleibt dort wohnhaft</b> (ggf. hat der AG nur eine Inlandsanschrift für treuhänderische postalische Zusendung gespeichert)</p>	<p><b>Keine Aktivität erforderlich</b> Es bleibt beim bisherigen Verfahren, dass durch den AN die Vorlage einer Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige / Bescheinigung für auf Antrag unbeschränkt Steuerpflichtige beim AG erforderlich ist. Mangels Meldepflicht im Inland ist keine Anmeldung des AN im ELStAM-Verfahren möglich (selbst dann nicht, wenn für den AN aus anderen Gründen eine IdNr. vergeben wurde).</p>	
<p><b>b. AN war vor Einführung des Verfahrens ELStAM bereits im Ausland ansässig und zieht nun ins Inland</b> (ggf. hat der AG nur eine Inlandsanschrift für treuhänderische postalische Zusendung gespeichert)</p>	<p><b>Klärung durch AN und AG</b> Der AN muss sich bei der Meldebehörde im Inland anmelden. Zusätzlich muss dieser (da die bisher erteilte Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige ihre Gültigkeit verliert) dem AG den Lohnsteuerabzug dadurch ermöglichen, dass er diesem seine (ggf. erstmalig erteilte) IdNr. und sein Geburtsdatum mitteilt, da der AN bei der ELStAM-Datenbank angemeldet werden muss.</p>	
<p><b>c. AN wird neu im Ausland für den AG tätig, behält seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland aber bei (z.B. Familie bleibt in Deutschland)</b></p>	<p><b>Klärung durch AN</b> Es liegt weiterhin eine Meldepflicht im Inland vor. Dem AG werden nach der Anmeldung die ELStAM mitgeteilt. Wie bisher wird dem AN aber vom Betriebsstätten-Finanzamt je nach Tätigkeitsstaat eine Freistellungs-Bescheinigung erstellt, dass der Arbeitslohn nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegt.</p>	
<p><b>d. AN wird neu im Ausland für den AG tätig und hat fortan keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mehr im Inland (Wegzug ins Ausland).</b></p>	<p><b>Klärung durch AN</b> Die ELStAM werden mit der Mitteilung der Meldebehörde über den Wegzug ins Ausland zum Abruf für den AG gesperrt. Der AN benötigt ab dem Zeitpunkt des Wegzugs wie bisher eine Bescheinigung für beschränkt steuerpflichtige AN vom Betriebsstätten-Finanzamt. Es liegt ein Ausschlussfall für ELStAM vor und der AG muss den Lohn anhand der Bescheinigung abrechnen.</p>	

Vergleiche hierzu außerdem Ausführungen zum Anmeldeverfahren für AN mit Auslandsbezug unter Tz. 3.1 und 3.2.

## 8 Weitere organisatorische Hinweise

Aufgrund des Kommunikationsaustausches zwischen der vom AG eingesetzten Lohnabrechnungssoftware und dem Verfahren ELStAM mittels ELSTER ergeben sich einige Besonderheiten für AG, die die Datenübermittlungen selber durchführen, die im Folgenden beschrieben werden:

### 8.1 Organisationszertifikat

Für die Teilnahme am Verfahren ELStAM ist ein ELSTER-Zertifikat notwendig. Hierfür kann in der Regel das bereits bestehende Zertifikat genutzt werden, welches der AG zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen sowie Lohnsteueranmeldungen verwendet. Wurde ein Zertifikat vor dem 01.04.2012 mit einer inzwischen nicht mehr gültigen Steuernummer erzeugt, **sollte für die Nutzung von ELStAM ein neues Zertifikat beantragt werden**. Die Registrierung zur Erlangung des Zertifikats kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen.

Zu unterscheiden ist zwischen einem persönlichen Zertifikat (Privatpersonen) und einem nicht-persönlichen Zertifikat (Organisationszertifikat - unternehmensbezogen). **Grundsätzlich wird für AG die Nutzung eines Organisationszertifikats empfohlen.**

Das Organisationszertifikat ermöglicht insbesondere größeren AG, für organisatorische Zwecke mehrere Zertifikate (zurzeit maximal 20 Zertifikate) unter einer Steuernummer zu beantragen und Anmeldungen von Arbeitsverhältnissen unter einer einheitlichen Steuernummer zu verwalten.

Alle Zertifikate, die entsprechend ausgestellt worden sind, berechtigen zum Abruf der ELStAM und der Änderungslisten.

Im ElsterOnline-Portal kann seit März 2013 nach dem Login im persönlichen Bereich des Portals das Ordnungsmerkmal überprüft werden, mit welchem die Registrierung ursprünglich erfolgt ist:



**Willkommen Sergio Tester!**

! Bitte benutzen Sie, während Sie bei ElsterOnline eingeloggt sind, nicht die "Zurück"- oder "Back"-Funktionalität Ihres Browsers, da die Anwendung sonst nicht korrekt arbeitet. Bitte beenden Sie Ihre Sitzung bei ElsterOnline aus Sicherheitsgründen immer mit dem Logout-Button und nicht beispielsweise durch einfaches Schließen des Browsers. Bitte beachten Sie hierzu unsere [Sicherheitshinweise](#).

**Informationen**

**Konto** Sie sind mit Ihrem Benutzerkonto **6EC3W\_x (Konto-ID: 1000425963)** eingeloggt. Sie haben dieses Benutzerkonto am 19.09.2011 unter Angabe der Steuernummer 07/320/01285 registriert.

**Login-Historie** Sie waren zuletzt angemeldet am **15.03.2013 um 14:31 Uhr** bei ElsterOnline.

**Aufgaben** Sie haben im Augenblick **17 unerledigte Aufgabe/n** und **4 neue Nachricht/en**.

**Gültigkeit** Sie können bis zum 15.09.2014 um 14:36 Uhr die Formulare und Dienste von ElsterOnline nutzen. [weitere Informationen einblenden](#)

Sollte das Ordnungsmerkmal (z.B. Steuernummer) zum Zertifikat nicht mehr aktuell/gültig sein, so wird empfohlen, ein neues Zertifikat zu beantragen und für alle Elster-Verfahren (Anmeldesteuern, ELStAM-Verfahren) einzusetzen.

Sollte bereits eine Datenübermittlung zum ELStAM-Verfahren mit dem vorhandenen Zertifikat erfolgreich durchgeführt worden sein, wird ein neues Zertifikat erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich.

 	ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros	<b>Version:</b> 3.1 <b>Stand:</b> 20.09.2013
---	----------------------------------	---

## 8.2 Besonderheiten bei Abrechnungen durch getrennte Bereiche eines Unternehmens

Bei der Anmeldung von Arbeitsverhältnissen durch einen AG wird das verwendete Zertifikat in das zu Grunde liegende Ordnungskriterium aufgelöst und die Identität des Datenübersmittlers festgestellt. Dies kann die Steuernummer der Betriebsstätte (Organisationszertifikat), eine persönliche Steuernummer oder eine IdNr. bei den persönlichen Zertifikaten sein.

Werden die AN aus betriebsbedingten Gründen durch zwei organisatorisch getrennte Bereiche des gleichen AG abgerechnet (z.B. Bezüge des Vorstands), ohne dass es sich hierbei um zwei unterschiedliche Datenübermittler mit entsprechend unterschiedlichen Ordnungskriterien handelt, umfasst die zurückgelieferte Änderungsliste **alle** AN. Der AG muss in diesem Fall die Änderungslisten (z.B. die monatlichen Aktualisierungen) für die betroffenen Personen aufteilen und intern weitergeben. Getrennte Änderungslisten können in diesem Fall nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung unterschiedlicher Organisationszertifikate je Abrechnungsbereich führt in diesem Fall nicht zu einer Trennung der Änderungslisten, da die Organisationszertifikate alle auf die gleiche Steuernummer des AG verweisen.

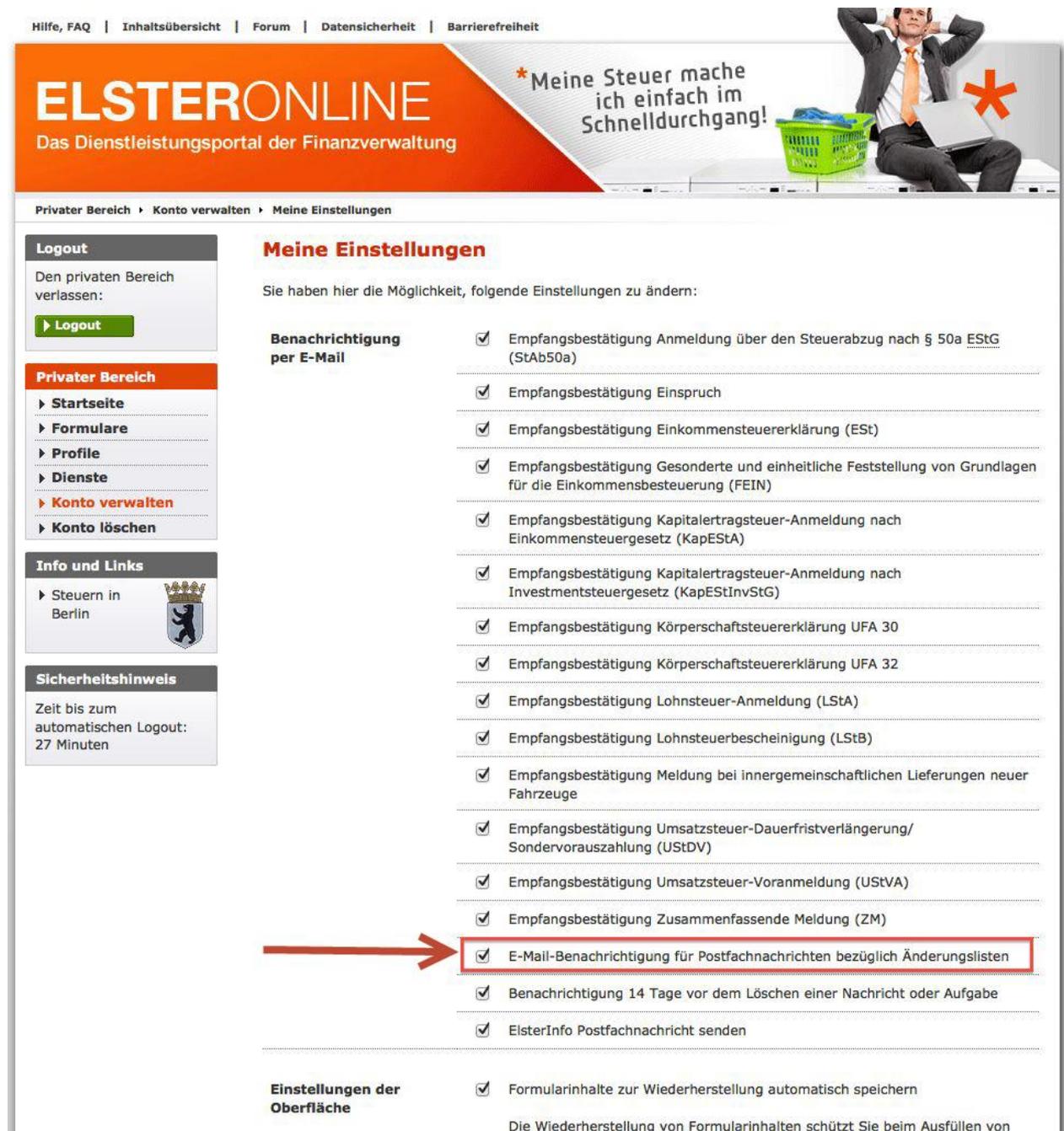
Zu diesen Besonderheiten wird auf die umfassende Darstellung im gesonderten Dokument „Getrennte Lohnabrechnung bei einem Arbeitgeber“ unter [https://www.elster.de/arbeits\\_elstam.php#infoaktuell](https://www.elster.de/arbeits_elstam.php#infoaktuell) verwiesen.

### 8.3 Benachrichtigungsdienst

Der Datenübermittler (AG oder ein von ihm beauftragter Dritter) erhält standardmäßig im Rahmen der Nutzung von ELStAM eine Benachrichtigung im ElsterOnline-Portal, sofern eine Änderungsliste für ihn zum Abruf bereit steht. Diese Benachrichtigung wird an eine zum Datenübermittler-Zertifikat gehörende E-Mail-Adresse gesandt. Bei Bedarf ist es möglich, die standardmäßige Benachrichtigung im ElsterOnline-Portal zu deaktivieren:

Hierzu bitte im privaten Bereich des ElsterOnline-Portals über "Konto verwalten" zu "Meine Einstellungen" navigieren.

Den Haken beim Punkt "E-Mail-Benachrichtigung für Postfachnachrichten bezüglich Änderungslisten" entfernen (deaktivieren) oder setzen (aktivieren):



Hilfe, FAQ | Inhaltsübersicht | Forum | Datensicherheit | Barrierefreiheit

# ELSTERONLINE

Das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung

\* Meine Steuer mache ich einfach im Schnelldurchgang!

Privater Bereich ▶ Konto verwalten ▶ Meine Einstellungen

**Logout**  
Den privaten Bereich verlassen:  
**Logout**

**Privater Bereich**

- ▶ Startseite
- ▶ Formulare
- ▶ Profile
- ▶ Dienste
- ▶ **Konto verwalten**
- ▶ Konto löschen

**Info und Links**

- ▶ Steuern in Berlin

**Sicherheitshinweis**  
Zeit bis zum automatischen Logout: 27 Minuten

## Meine Einstellungen

Sie haben hier die Möglichkeit, folgende Einstellungen zu ändern:

Benachrichtigung per E-Mail	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Anmeldung über den Steuerabzug nach § 50a EStG (StAb50a)	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Einspruch	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Einkommensteuererklärung (EST)	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung (FEIN)	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Kapitalertragsteuer-Anmeldung nach Einkommensteuergesetz (KapEStA)	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Kapitalertragsteuer-Anmeldung nach Investmentsteuergesetz (KapEStInvStG)	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Körperschaftsteuererklärung UFA 30	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Körperschaftsteuererklärung UFA 32	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Lohnsteuer-Anmeldung (LStA)	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Lohnsteuerbescheinigung (LStB)	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Meldung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung/ Sondervorauszahlung (UStDV)	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA)	
<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbestätigung Zusammenfassende Meldung (ZM)	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>E-Mail-Benachrichtigung für Postfachnachrichten bezüglich Änderungslisten</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Benachrichtigung 14 Tage vor dem Löschen einer Nachricht oder Aufgabe	
<input checked="" type="checkbox"/> ElsterInfo Postfachnachricht senden	

**Einstellungen der Oberfläche**

- Formularinhalte zur Wiederherstellung automatisch speichern  
Die Wiederherstellung von Formularinhalten schützt Sie beim Ausfüllen von

 	ELStAM – Leitfaden für Lohnbüros	<b>Version:</b> 3.1 <b>Stand:</b> 20.09.2013
---	----------------------------------	---

## 9 Wirkungsweise einer Sperre in ELStAM

Das Setzen einer Sperre bewirkt, dass dem AG ab Gültigkeit der Sperre keine ELStAM mehr zum Abruf bereitgestellt werden. Mögliche Gründe für Sperren ergeben sich aus Tz. 3.1. Eine Sperre ist sowohl bei zuvor erfolgreich wie erfolglos angemeldeten Arbeitnehmern denkbar. Die nachfolgenden Ausführungen dienen insbesondere dem Verständnis zum Verhalten von ELStAM bei Sperren nach zuvor erfolgreichen Anmeldungen:

- Wird eine zuvor gesetzte Sperre später aufgehoben und fand zuvor eine erfolgreiche Anmeldung vor dem Setzen der Sperre statt, werden in der nächsten Monatsliste diejenigen ELStAM mitgeteilt, die am Tag der Aufhebung der Sperre aktuell gültig sind.
- Sollten die am Tag der Aufhebung der Sperre gültigen ELStAM bereits seit einem früheren Datum gültig sein, so wird der Gültigkeitsbeginn mit dem -vor dem Tag der Aufhebung der Sperre gültigen- Datum zur Verfügung gestellt (frühestmögliches Gültigkeitsdatum ist weiterhin das Datum des bei der Anmeldung gewählten refDatumAG).
- Haben sich während des Zeitraums der gesetzten Sperre Änderungen mit Gültigkeitsbeginn *während dieses Zeitraums* oder mit rückwirkendem Gültigkeitsbeginn für ein Datum *vor Aktivierung der Sperre* ergeben, werden die ELStAM – sofern diese zum Aufhebungszeitpunkt der Sperre weiterhin gültig sind – mit dem entsprechenden Gültigkeitsbeginn in der Monatsliste bereitgestellt.  
Inzwischen ungültige ELStAM für Zeiträume vor bzw. während des Bestehens der Sperre werden dagegen nicht ausgeliefert.

### **Wichtig:**

**Bei Vorliegen einer Sperre kann es – abhängig vom Verhalten der verwendeten Lohnbuchhaltungs-Software – dazu kommen, dass die eingesetzte Software eine Steuerklasse VI bildet und ins Lohnkonto überträgt.**

**In diesem Fall wird die Steuerklasse VI nicht von der ELStAM-Datenbank geliefert. Nur durch eine zusätzliche Analyse der Verfahrensweise der Software kann dieses Verhalten erkannt und entsprechend den Empfehlungen in den Ausführungen laut Tz. 3 reagiert werden.**

## 10 Änderungsnachweis

Version	Änderungen
2.0	Erste veröffentlichte Version
3.0	<p><u>Tz 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf Verfahrenseinstieg bis zum 31.12.2013 ergänzt</li> <li>• Verlinkungen BMF-Startschreiben und BMF-Anwendungsschreiben von BMF-Homepage auf Fundsteller unter <a href="http://www.elster.de">www.elster.de</a> geändert</li> <li>• Hinweis auf BMF-Startterminschreiben inkl. Verlinkung ergänzt</li> <li>• Hinweis auf ausführliches Dokument „Informationen für Arbeitgeber“ inkl. Verlinkung ergänzt</li> <li>• Allgemeinen Hinweis auf Dokumente für AG und AN unter <a href="http://www.elster.de">www.elster.de</a> aufgenommen</li> </ul> <p><u>Tz 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf weitere Formulare „Bescheinigung zur Überprüfung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“ für AG zur Übergabe an den AN sowie „Antrag auf Korrektur der ELStAM“ im Bundesformular-Server ergänzt</li> <li>• Klarstellender Hinweis aus Erkenntnissen der bisherigen Einführung aufgenommen, dass eine Anmeldung von Arbeitnehmern mit dem Merkmal „Hauptarbeitgeber“ nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen darf</li> <li>• Hinweis auf Zurverfügungstellung von monatlichen Änderungslisten im laufenden Verfahren mit dem Zusatz, dass intern eine Priorisierung bei der Zurverfügungstellung nach Listen mit und ohne Änderungshinweisen erfolgt sowie weiteren Ausführungen zur Vorgehensweise bei der Zurverfügungstellung ergänzt</li> <li>• Hinweis auf Lieferung inhaltlich <i>unveränderter</i> ELStAM mit <i>neuer</i> Gültigkeit im Rahmen der monatlichen Änderungslisten und deren Ursachen ergänzt</li> <li>• Hinweis auf Problematik „rückwirkende Korrektur Gültigkeitsbeginn von ELStAM“ und Handhabung durch den Arbeitgeber im Falle der Gültigkeit nur mit Wirkung für die Zukunft ergänzt</li> </ul> <p><u>Tz 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf Anfragemöglichkeit zum Verarbeitungsstand der Anmeldung per Kontaktformular hinzugefügt</li> </ul> <p><u>Tz 3.1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweise zur Wirkungsweise einer Abrufsperrung ergänzt</li> <li>• Klarstellenden Hinweis aufgenommen, dass im Falle einer Abrufsperrung keine Steuerklasse VI von der ELStAM-Datenbank ausgeliefert wird</li> <li>• Unter d) Formulierung angepasst, die auch bei abweichender lohnsteuerlicher Betriebsstätte zutreffend ist</li> <li>• Erläuterung zu b): Abmeldung bei Wegzug ins Ausland aufgenommen</li> <li>• Erläuterung zu c) Wohnsitz „unbekannt“ aufgenommen bzgl. deren Ursachen, insbesondere Verlust der Meldekette</li> <li>• Erläuterung zu d) „Sperrantrag AN“ aufgenommen bzgl. der Abgrenzung der Verfahrenshinweise 552020100 und 552020102 in diesem Zusammenhang</li> </ul> <p><u>Tz 3.2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellung einer lediglich beispielhaften Aufzählung von Verfahrenshinweisen an dieser Stelle</li> <li>• Verfahrenshinweis 552020202: Hinweis auf Datum</li> </ul>

	<p>Beschäftigungsbeginn vor Geburt als weitere mögliche Ursache hinzugefügt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahrenshinweis 552020202: Zur Ursache „Geburtsdatum“ wurde die Konstellation bei Bezug von Waisengeld (insbesondere öffentliche AG) mit aufgenommen</li> <li>• Zu Verfahrenshinweis „552020205“Hinweise aufgenommen, die im Rahmen eines erstmaligen Zuzugs oder Wiederezuzugs aus dem Ausland bzw. im Falle der Abmeldung bei der Meldebehörde von Amts wegen für die Wahl des Referenzdatums Arbeitgeber (refDatumAG) zu beachten sind.</li> <li>• Hinweis auf die einmalige Zurverfügungstellung der „initialen Monatsliste“ beim erstmaligen Einstieg eines AG durch Anmeldung von AN in das ELStAM-Verfahren ergänzt</li> </ul> <p><u>Tz 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzliche Erläuterungen zur Auslieferung von Freibeträgen durch das Verfahren ELStAM sowie im Besonderen für das Einführungsjahr 2013 aufgenommen</li> </ul> <p><u>Tz 8.1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf Anzeige des Ordnungsmerkmals zum Zertifikat im persönlichen Bereich des ElsterOnline-Portals</li> </ul> <p><u>Tz 8.2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweis auf Dokument „Getrennte Lohnabrechnung bei einem Arbeitgeber“ ergänzt</li> </ul> <p><u>Tz 8.3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neues Kapitel 8.3 zum Benachrichtigungsdienst im ElsterOnline-Portal hinzugefügt</li> </ul> <p><u>Tz 9:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungsnachweis aufgenommen</li> </ul>
3.1	<p><u>Tz 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Aktualisierung des Verweises auf BMF-Startschreiben</u></li> <li>• <u>Aktualisierung des Verweises auf BMF-Anwendungsschreiben</u></li> </ul> <p><u>Tz. 3.1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Entfernen und Ausgliederung der Hinweise zur Wirkungsweise eine Sperre in ELStAM zur Tz. 9 (neu) und textlicher Verweis auf die neue Fundstelle</u></li> </ul> <p><u>Tz. 9 (neu):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Überführung der Hinweise zur Wirkungsweise eine Sperre in ELStAM aus Tz. 3.1 mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen</u></li> </ul> <p><u>Tz. 10 (neu):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Inhalte der bisherigen Tz. 9 (Änderungsnachweis) in neue Tz. 10 überführt und fortgeschrieben</u></li> </ul>

**Anhang**

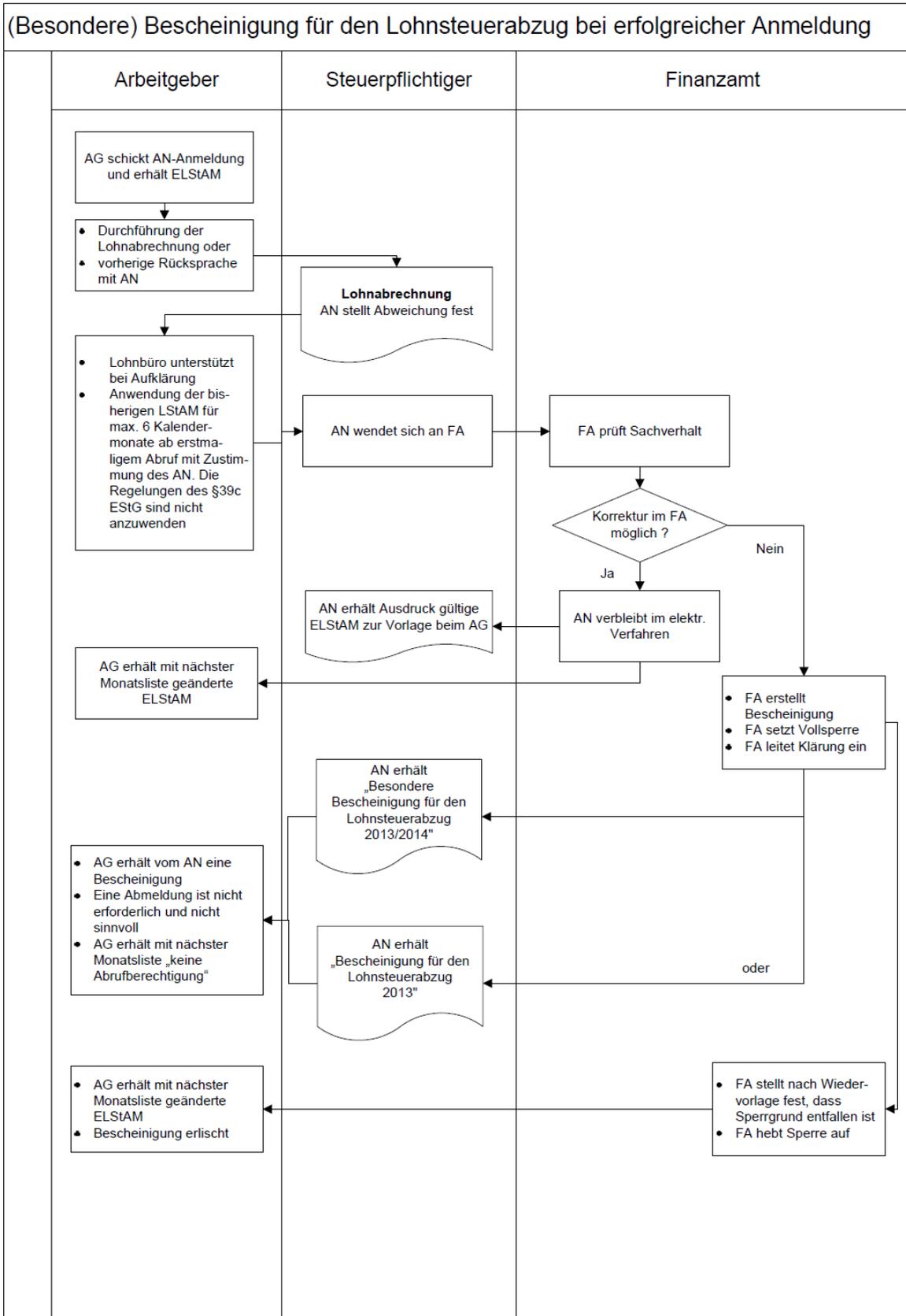
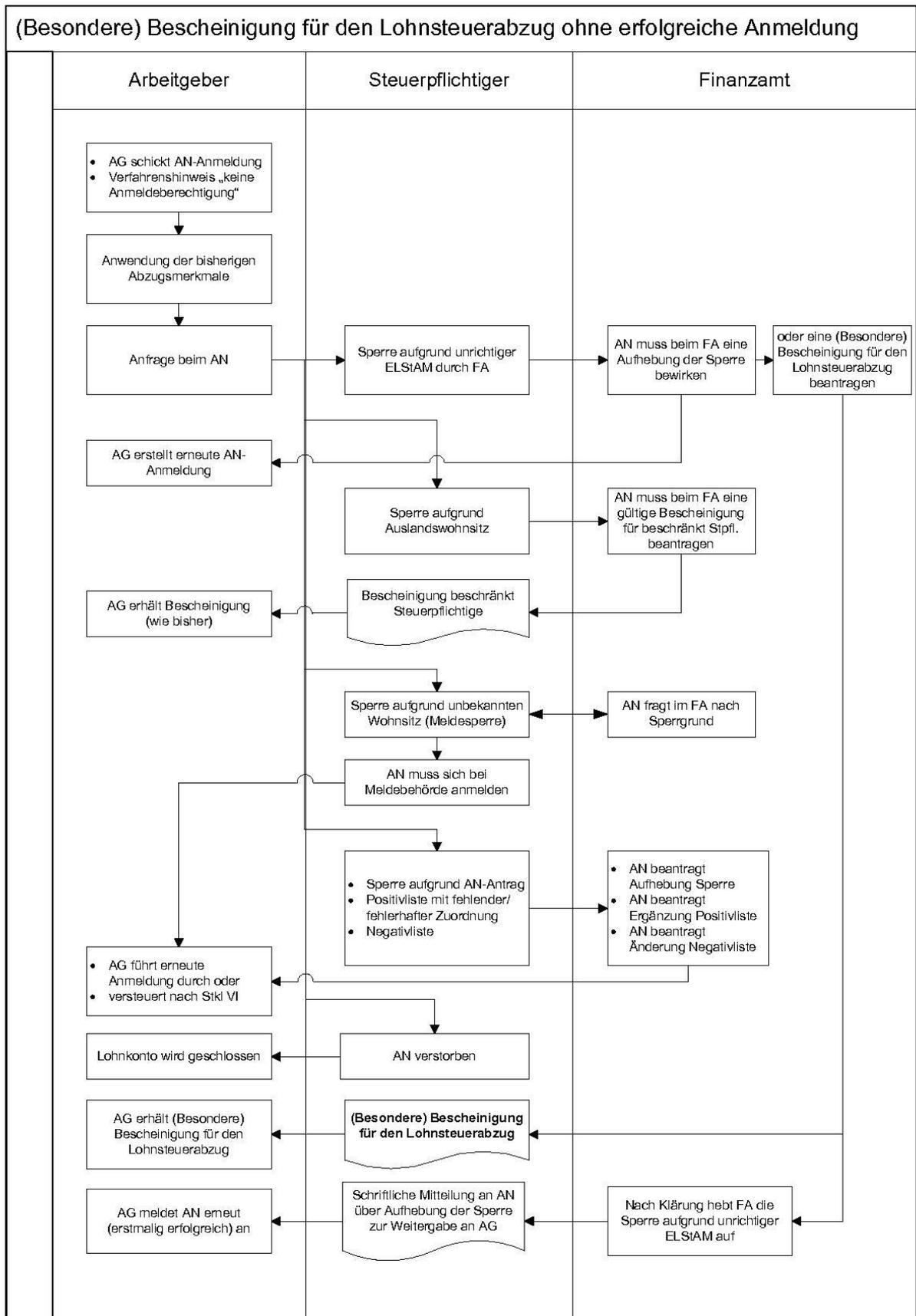


Abbildung 1: (Besondere) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug bei erfolgreicher Anmeldung



**Abbildung 2: (Besondere) Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ohne erfolgreiche Anmeldung**